

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Digilog multimedia e.K.

Stand 01.05.2009

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Angebote, Vertragsabschluss, Leistungsumfang .....	2
§ 3	Mitwirkungspflicht, Beteiligung Dritter .....	2
§ 4	Sicherung der Unabhängigkeit .....	3
§ 5	Preise und Zahlungsbedingungen.....	3
§ 6	Termine .....	3
§ 7	Leistungsänderungen.....	3
§ 8	Abnahme .....	4
§ 9	Nutzungsrechte.....	4
§ 10	Rechtsvorschriften.....	5
§ 11	Schutzrechtsverletzungen.....	5
§ 12	Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise .....	5
§ 13	Gewährleistung.....	6
§ 14	Haftung.....	6
§ 15	Datenschutz und Geheimhaltung .....	7
§ 16	Rücktritt, Kündigung.....	7
§ 17	Schlichtung.....	8
§ 18	Schlussbestimmungen .....	8

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Digilog multimedia e.K., Elsa-Brandström-Str. 10, 66119 Saarbrücken (nachfolgend „Digilog“ genannt) – vertreten durch den Inhaber Jörg-Peter Wagner – und deren Kunden. Sämtliche Leistungen, Lieferungen und Angebote von Digilog erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, selbst dann, wenn auf deren Gültigkeit nicht nochmals hingewiesen wird. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten wurden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## **§ 2 Angebote, Vertragsabschluss, Leistungsumfang**

Digilog erbringt seine Leistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Die vertraglich geschuldete Leistung ergibt sich daher aus einem dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Angebot in Verbindung mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Im Allgemeinen bietet Digilog folgende Leistungen an: Konzeption, Gestaltung, Programmierung, Implementierung von Internetauftritten, Redaktionssystemen, Online-Angeboten und anderen Web-Applikationen; Planung und Durchführung von Marketing- und Promotionmaßnahmen, z.B. Suchmaschinenoptimierung; Erstellung und Bearbeitung von Bildern, Grafiken und Animationen; Administration und Pflege von EDV-Systemen; Web-Hosting; Consulting, Schulung und Beratung; Vermittlung externer Dienstleister; allgemeine Serviceleistungen.

Alle Angebote von Digilog sind, auch hinsichtlich der Preisangaben, stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie deren Darstellungen sind keine zugesicherten Eigenschaften. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Digilog hergeleitet werden können, soweit diese Änderungen die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Alle Verträge über Leistungen oder Lieferungen von Digilog bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Diese bleibt auch auf elektronischem Wege (E-Mail) gewahrt. Für die Auftragsannahme hat Digilog 30 Tage Zeit. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

## **§ 3 Mitwirkungspflicht, Beteiligung Dritter**

Der Kunde unterstützt Digilog bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird Digilog hinsichtlich der von Digilog zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Digilog im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Digilog umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Digilog die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Digilog tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Digilog hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Digilog aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen

Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

#### **§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von Digilog zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

#### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung grundsätzlich nach Zeitaufwand. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von Digilog. Diese können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von Digilog geändert oder ergänzt werden. Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich. Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von Digilog (Saarbrücken) mehr als 50 km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann Digilog eine angemessene Handlings-Gebühr erheben. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Digilog getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Digilog verlangten Vergütungssätze als üblich. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **§ 6 Termine**

Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhaltung eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte usw.) hat Digilog nicht zu vertreten und sie berechtigen Digilog, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Digilog wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

#### **§ 7 Leistungsänderungen**

Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Digilog äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Digilog von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren absehen.

Digilog prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt Digilog, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Digilog dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur

geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt Digilog die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Digilog dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Digilog wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach den bei Digilog üblichen Vergütungssätzen berechnet.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist Digilog verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber den Leistungsumfang nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann Digilog die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung des Leistungsumfangs durch den Auftraggeber, ist Digilog berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von Digilog angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Digilog ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Digilog für den Kunden zumutbar ist.

## **§ 8 Abnahme**

Die von Digilog gelieferten Gegenstände (z.B. Webseiten) und erbrachten Leistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt, beziehungsweise nach einer Mitteilung von Digilog über die Abnahmebereitschaft, sorgfältig auf Mängel zu prüfen. Sofern nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt oder Mitteilung der Abnahmebereitschaft eine Mängelrüge bei Digilog eingegangen ist, gelten erbrachte Leistungen oder gelieferte Gegenstände als genehmigt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Kunde erbrachte Leistungen oder gelieferte Gegenstände ungeprüft für Dritte zugänglich macht.

## **§ 9 Nutzungsrechte**

Die Rechte an sämtlichen auf Programmcodes, Scripten, Abfrage- und Auszeichnungssprachen (z.B. HTML, PHP, JavaScript, ActionScript, SQL) basierenden Leistungen verbleiben bei Digilog, soweit diese nicht zur freien Verwendung bestimmt sind oder im Eigentum Dritter

stehen. Bei der Verwendung von Materialien, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, geht Digilog davon aus, dass diese frei von Rechten Dritter sind oder der Kunde über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt.

Digilog gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten §§ 69d und 69e UrhG. Digilog gewährt dem Kunden ein (mit Ausnahme von Digilog selbst) ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für Leistungen, die der Corporate Identity des Kunden dienen (z.B. speziell entworfene Firmenlogos). Eine weitergehende Nutzung als beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen teilweise oder als Ganzes zu verändern, zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten. Veränderungen müssen entweder von Digilog selbst vorgenommen werden oder bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Erbringt Digilog Leistungen zur Gestaltung einer Internetpräsenz, so ist der Nutzungszweck der erstellten Seiten oder deren Bestandteile auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Entsprechendes gilt bei Leistungen, die speziell für andere Medien erbracht werden (z.B. CD-ROM-Präsentationen). Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Digilog kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

Bei Beendigung eines vertraglich abgeschlossenen Mietverhältnisses (z.B.: Content Management System) muss der Vertragspartner es ermöglichen, das Werk vollständig entfernen zu können. Die Nutzung der Digilog-Leistungen durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe von Digilog-Leistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Digilog.

## **§ 10 Rechtsvorschriften**

Der Vertragspartner von Digilog wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber Digilog die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller gültigen Rechtsvorschriften zu übernehmen.

## **§ 11 Schutzrechtsverletzungen**

Digilog stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei, es sei denn, die Schutzrechtsverletzung ergibt sich aus Vorlagen oder Materialien, die Digilog vom Kunden zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kunde wird Digilog unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde Digilog nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch des Kunden. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Digilog nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## **§ 12 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise**

Der Kunde räumt Digilog das Recht ein, sein Logo und ein Impressum in die von ihm erstellten Webseiten und andere Produkte einzubinden sowie einen Link auf seine Website zu setzen. Der Kunde wird alle Schutzvermerke, Copyrighthinweise und sonstigen Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt sowohl für öffentlich sichtbare, als auch für im Quellcode

angebrachte Hinweise und Vermerke. Digilog behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen zu Demonstrationszwecken zu verwenden, insbesondere die Webseiten des Kunden in eine Referenzliste aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

### **§ 13 Gewährleistung**

Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von Digilog innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten kostenfrei ausgebessert oder ausgetauscht. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet. Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein. Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Websiteelemente von der vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die übliche Verwendbarkeit beeinträchtigen. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, d.h. wenn die Verwendungsmöglichkeit eines Produkts oder einer Leistung durch den Mangel nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ebenfalls bestehen keine Ansprüche aus Mängeln, die durch Veränderungen der technischen Standards (z.B. neue Internetbrowser), Weiterentwicklungen in verwendeten Programmier-, Script-, Abfrage- oder Auszeichnungssprachen (z.B. HTML, PHP, JavaScript, ActionScript, SQL) oder veränderte Soft- oder Hardwareausstattung auftreten. Die Optimierung von Internetseiten und deren Eintragungen in Suchmaschinen sind von der Haftung und Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen. Schlägt eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, so kann der Kunde das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.

Digilog betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Digilog übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

### **§ 14 Haftung**

Digilog haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Digilog nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit ist summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der vertraglich festgelegten Vergütungssumme für die erbrachte Leistung. Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet Digilog insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Digilog haftet nicht für Inhalte der von Digilog im Auftrag des Kunden erstellten Werke (Webseiten, E-Mails, Folder, Flyer usw.), insbesondere nicht für Inhalte die über ein Content Management System (CMS) vom Kunden selbst erstellt wurden, noch für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dass diese frei von Rechten Dritter sind. Dies gilt auch für verwendete Logos, Grafiken, Foto- und Bildmaterial sowie für Filme und Musik. Der Kunde haftet für die Urheber- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der übermittelten Inhalte und Daten und verpflichtet sich, Digilog von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, frei-, schad- und klaglos zu halten.

Digilog ergreift alle zumutbaren technischen Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Digilog ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es jemandem gelingt, auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten heranzukommen und sie weiter zu verwenden. Die

Geltendmachung von Schäden der Vertragspartei oder Dritter gegenüber Digilog aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Digilog haftet nicht für Schäden, mit denen im Rahmen dieses Vertrages nicht gerechnet werden muss. Vorstehende Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von Digilog.

## **§ 15 Datenschutz und Geheimhaltung**

Digilog speichert die im Rahmen der Vertragsabwicklung benötigten Daten des Kunden. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilte Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie diesen nicht bereits bekannt sind oder ihrer Bestimmung nach zugänglich gemacht werden sollen. Als Dritte gelten nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogene Hilfspersonen wie Subunternehmer, Freie Mitarbeiter usw. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an ihnen geltend machen kann. Presseerklärungen, Auskünfte usw., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Die Schriftform bleibt auch durch die Verwendung von E-Mail gewahrt. Digilog weist darauf hin, dass es nach heutigem Stand der Technik nicht möglich ist, im Internet bereitgestellte Werke vor unerlaubter Vervielfältigung zu schützen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte von Informationen und Daten Kenntnis erhalten, die über das Internet versendet werden.

Digilog ist berechtigt, Verbindungsdaten, insbesondere Source- und Destination-IP, aber auch alle anderen anfallenden Logs neben der Auswertung für Verrechnungszwecke, auch zum Schutz der eigenen Rechner und der von Dritten zu speichern und auszuwerten. Weiterhin dürfen diese Daten zur Behebung technischer Mängel verwendet werden.

Digilog ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Digilog Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Auftraggeber oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.

## **§ 16 Rücktritt, Kündigung**

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Digilog diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Digilog kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde gegen die vorgenannten Nutzungsrechte verstößt, mit seinen Vergütungszahlungen mehr als einen Monat im Rückstand ist oder seiner Mitwirkungspflicht nicht in einer angemessenen Zeit, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vertragsbeginn, nachgekommen ist. Entsprechendes gilt für Aufträge, die gegen geltendes Recht verstoßen, anruchig sind, oder durch deren Ausführung Digilog wirtschaftlichen oder immateriellen Schaden gleich welcher Art erleiden würde. Digilog hat das Recht, bei Kündigung des Vertrages für bereits erbrachte Leistungen eine Entschädigung geltend zu machen, deren Höhe sich nach der aufgewendeten Zeit und den zum Kündigungszeitpunkt üblichen Vergütungen von Digilog richtet. Pflege- und Wartungsverträge können frühestens 3 Monate nach Vertragsschluss ordentlich gekündigt werden und verlängern sich um die jeweils

vereinbarte Vertragsdauer, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Falle unberührt.

## **§ 17 Schlichtung**

Meinungsverschiedenheiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden, sofern durch eine vorherige eingehende Erörterung zwischen den Parteien selbst keine Lösung gefunden werden kann. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und wird für jeden Streitfall besonders gebildet. Dabei benennt jede Partei einen Schiedsrichter, welche dann gemeinsam einen Obmann bestimmen. Ort der Schlichtung ist Saarbrücken. Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem materiellem Recht. Es entscheidet auch über die Kosten des Schiedsverfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff ZPO. Das Schiedsgericht bemüht sich in jedem Stadium des Verfahrens um eine gütliche Einigung des Rechtsstreits. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung. Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Parteien, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Saarbrücken.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in diesem Vertrag.